

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M- V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 08.05.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 10.09.2009, zuletzt geändert am 18.01.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 7 „Entschädigungen“ erhält folgende Fassung:

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung von 1.000,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 pro Vertretungstag. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,- €.

(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gülzow, d. 22.05.2014

Kissmann
Bürgermeister